

# Die Landrätin



Damen und Herren Mitglieder  
Konferenz Alter und Pflege

nachrichtlich:

Damen und Herren stellvertretende Mitglieder  
der Konferenz Alter und Pflege

Gütersloh, den 26.05.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 10. Sitzung der Konferenz Alter und Pflege in der laufenden Legislaturperiode am

**Mittwoch, den 16. Juni 2026 um 15.00 Uhr**, lade ich ein.

Die Konferenz Alter und Pflege findet im Sitzungssaal 2 des Kreishauses in Gütersloh,  
Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh statt.

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.05.2025
2. Vorstellung der Ombudspersonen für den Kreis Gütersloh und Übernahme des Sitzes der Heimbeiräte bzw. Heimfürsprecher (Vorlage)
3. Vorstellung des Ausbildungsverbund „Wir sind Pflege“  
Vortrag von Frau Kramer von der ZAB und Herr Pabst von Daheim e.V.
4. Sprachgesteuerten Dokumentation im Seniorenpark carpe diem Rheda  
Vorstellung durch Frau Dratwa, Einrichtungsleitung
5. Die Bedeutung der Alltagsbegleitung im Versorgungssystem  
Vortrag von Frau Reinisch, Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Bielefeld
6. Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) (Vorlage)
7. Aktuelle Informationen zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW)
8. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung

gez. Frau Koch  
(Kreisdirektorin)

## öffentliche Vorlage

Organisationseinheit Abteilung Soziales	Datum 07.05.2026	Drucksachen-Nr.
Beratungsfolge Konferenz Alter und Pflege	voraussichtlicher Sitzungstermin 16.06.2026	

Tagesordnungspunkt:

### **Vorstellung der Ombudspersonen für den Kreis Gütersloh und Übernahme des Sitzes der Heimbeiräte bzw. Heimfürsprecher**

#### **1. Rahmenbedingungen:**

Gem. § 16 Abs. 2 WTG sollen die WTG-Behörden (Heimaufsichten) Ombudspersonen bestellen. Diese sollen auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen den Leistungsanbietern von Angeboten nach dem WTG und der jeweiligen NutzerInnen vermitteln.

Die in der Anlage befindliche „Richtlinie zur Etablierung und Arbeitsweise“ der Ombudsperson im Kreis Gütersloh gibt unter anderem Orientierung hinsichtlich der Aufgaben, Abgrenzung zu anderen Beschwerdestellen, Rechten und Pflichten sowie Amtszeit und Aufwandsentschädigung / Kostenerstattung.

Hinsichtlich der Akquise von möglichen Ombudspersonen (das WTG sieht hier keine Voraussetzungen vor) sollten möglichst lebenserfahrene und im Bereich des Gesundheitswesens und /oder der Pflege versierte Personen gefunden werden, die kommunikativ im Umgang mit Menschen mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen sind und die ein Interesse an den Belangen dieser Menschen haben.

#### **2. Gewählte Ombudspersonen:**

Für den Kreis Gütersloh konnten mit Frau Monika Paskarbies (Gütersloh) und Herrn Peter König (Gütersloh) zwei Personen gefunden werden, die diese Anforderungen in besonderem Maße erfüllen.

Beide haben ihr Interesse an der ehrenamtlichen Tätigkeit geäußert und wollen gemeinsam als Team die Funktion der Ombudsperson ausfüllen. Sie haben sich am 22.04.2026 im Ausschuss für Arbeit und Soziales persönlich vorgestellt und wurden am 27.04.2026 im Kreisausschuss mit Wirkung vom 01.05.2026, zunächst für 2 Jahre bestellt. Danach ist eine Verlängerung möglich.

### **3. Weiteres Vorgehen**

Die Ombudspersonen sollen einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht verfassen, der im Ausschuss für Arbeit und Soziales und in der Konferenz Alter und Pflege vorgestellt wird.

Die Ombudspersonen werden sich zunächst in der Konferenz Alter und Pflege persönlich vorstellen.

Abschließend wird festgelegt, dass die Ombudspersonen den Sitz der Heimbeiräte bzw. Heimfürsprecher (§ 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung) in der Konferenz Alter und Pflege übernehmen. Bislang ist für die Vertretung ein Mitarbeitender der WTG-Behörde vorgesehen. Hinsichtlich der Aufgabenumschreibung und der künftigen Rolle der Ombudspersonen erscheint eine Besetzung dieser Position mit den Ombudspersonen als geeignet und inhaltlich sinnvoll. Ein Vertreter der WTG-Behörde wird weiterhin als Gast an der Konferenz teilnehmen und im Bedarfsfall berichten.

#### **Anlage:**

Ombudsperson im Kreis Gütersloh - Richtlinie zur Etablierung und Arbeitsweise



## **Ombudsperson im Kreis Gütersloh**

**Richtlinie zur Etablierung und Arbeitsweise**

## 1. Allgemeines

Nach § 16 Abs. 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (WTG NRW) sollen die Kreise und kreisfreien Städte ehrenamtlich engagierte Personen zu Ombudspersonen bestellen.

Durch eine Ombudsperson soll die Teilhabe älterer und behinderter Menschen, die Angebote nach dem WTG NRW in Anspruch nehmen, gestärkt werden.

## 2. Aufgaben der Ombudsperson

Die Ombudsperson vermittelt und schlichtet bei Problemen und Streitfällen zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern bzw. deren Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungsangebote nach dem WTG NRW im Kreis Gütersloh.

Durch die Tätigkeit der Ombudsperson soll erreicht werden, dass:

- a. ein respektvoller Umgang und Verständnis zwischen allen Beteiligten geschaffen wird,
- b. Vorurteile abgebaut werden,
- c. Missverständnisse geklärt werden,
- d. Bedürfnisse und/oder Wünsche offengelegt werden.

Die Ombudsperson kann zur Schlichtung Empfehlungen aussprechen, kann jedoch weder den Einrichtungen noch den Dienstleistern oder der WTG-Behörde Weisungen erteilen.

Zu den Leistungsangeboten nach dem WTG NRW **gehören**:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Einrichtungen für Pflege und Eingliederungshilfe)
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
- Angebote des Servicewohnens
- Gasteinrichtungen (Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize)
- Ambulante Dienste
- Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen

Nutzerinnen und Nutzer sind nach § 3 Abs. 3 WTG ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen, denen Wohn- und Betreuungsleistungen nach dem WTG angeboten werden oder die diese Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen.

Die Ombudsperson wird auf Anfrage tätig. Beispiele für die Inanspruchnahme einer Ombudsperson können dabei z.B. sein:

- die Art und Weise der Pflege, Betreuung und medizinischen Versorgung
- Gestaltung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Sicherung der Selbstbestimmungsrechte und der Gleichbehandlung
- Mitspracherecht bei der Gestaltung des Individualbereiches
- Mitspracherecht bei der Belegung im 2-Bett-Zimmer
- Gewährleistung sonstiger Informations-, Mitbestimmungs-, Mitsprache- und Beratungsrechte

- Vertragsangelegenheiten inkl. Abrechnungen, Verwaltung und Abrechnung von Barbeträgen, Verlust von Wertgegenständen, hauswirtschaftliche Versorgung und Verpflegung

Zu den Aufgaben der Ombudsperson **gehören nicht** Angelegenheiten, die sich explizit aus einer öffentlich-rechtlichen Beziehung zwischen Nutzerinnen und Nutzern sowie dem Träger der Pflegeversicherung (SGB XI) bzw. dem Sozialhilfe- und Grundsicherungsträger (SGB XII) oder dem Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX) ergeben.

Auch Angelegenheiten der behördlichen und beratenden Qualitätssicherung (§§14, 15, 17 WTG) zählen nicht zu den Aufgaben der Ombudsperson, ebenso weitere Aufgaben, die *nach dem WTG der Heimaufsicht bzw. anderen benannten Stellen vorbehalten sind (z. B. Entgegennahme von Meldungen zu Gewaltvorfällen in Einrichtungen).*

*Neben den definierten Aufgaben der Ombudsperson aus § 16 Abs. 2 WTG ergeben sich keine gegenseitigen Weisungsbefugnisse mit der WTG-Behörde.*

### 3. Rechte und Pflichten

Die Ombudsperson darf nur auf Anfrage bzw. mit Einwilligung oder Beauftragung des Nutzenden oder seines gesetzlichen Vertreters tätig werden. Die Kontaktaufnahme kann schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder persönlich erfolgen. Die Kontaktdaten der Ombudsperson werden öffentlich bekanntgegeben.

Eine Einsichtnahme in die persönlichen bzw. vertraglichen Daten und die Dokumentation der Nutzerinnen und Nutzer darf aus Gründen des Datenschutzes nur mit vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung des Nutzenden bzw. seines gesetzlichen Vertreters erfolgen.

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind verpflichtet, die Wahrnehmung der Aufgaben der Ombudsperson zu ermöglichen und ihr zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den gemeinschaftlichen Räumen zu gewähren.

Das Verfahren ist für die Beteiligten kostenlos.

Die Ombudsperson ist neutral gegenüber allen am Verfahren Beteiligten. Sie verpflichtet sich, über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen persönlichen Daten und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die Ombudsperson ist von Weisungen frei und arbeitet vertrauensvoll mit der WTG-Behörde zusammen. Sie berichtet einmal pro Jahr schriftlich über ihre Tätigkeit (Tätigkeitsbericht).

Die Berichterstattung soll dabei Angaben zu Zahl und Gegenstand der Anfragen bzw. Inanspruchnahmen, Zahl der einvernehmlich abgeschlossenen Fälle, Anzahl der an die WTG-Behörde weitergeleiteten Verfahren, zeitlicher Umfang der Tätigkeit im Berichtszeitraum enthalten.

Der Tätigkeitsbericht wird im Ausschuss für Arbeit und Soziales und in der Konferenz Alter und Pflege vorgestellt, in der die Ombudsperson einen ständigen Sitz haben soll (Beschluss durch die Mitglieder erforderlich).

#### 4. Anforderungsprofil

Personen, die die Funktion einer Ombudsperson übernehmen möchten, sollten über eine gewisse Lebens- und Berufserfahrung verfügen. Ein wertschätzender Umgang mit älteren und Pflegebedürftigen Menschen sowie Menschen mit Behinderungen ist Voraussetzung für die Tätigkeit als Ombudsperson. Wünschenswert wären berufliche Erfahrungen in den Bereichen Gesundheitswesen und Pflege, rechtlicher Betreuung, Sozialarbeit und Heilpädagogik sowie Verwaltung.

Darüber hinaus sollten umfassende kommunikative Fähigkeiten, Einfühlungsvermögen und Menschenkenntnis vorhanden sein.

Da die Ombudsperson regelmäßig Kontakt mit Personen hat, welche ein hohes Schutzbedürfnis haben, sollte im Vorfeld sichergestellt werden, dass keine rechtskräftigen Verurteilungen aufgrund von Straftaten vorliegen. Die persönliche Eignung ist zu Beginn der Tätigkeit mittels eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen. Änderungen sind von der Ombudsperson unverzüglich mitzuteilen.

#### 5. Verfahren

Die Verwaltung sucht nach einer geeigneten Person, welche die Funktion der Ombudsperson übernehmen möchte. Hierbei können z.B. die Seniorenbeiräte der Kommunen beteiligt werden.

Nachdem eine geeignete Person gefunden wurde, wird sie in einer Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales vorgestellt. Der Kreisausschuss bestellt daraufhin die Ombudsperson offiziell für eine Amtszeit von 2 Jahren.

Die Ombudsperson kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen, von ihrem Amt zurücktreten.

Ebenso ist eine vorzeitige Abberufung von ihrem Amt durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales möglich, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Ombudsperson ihre Pflichten grob verletzt hat oder die Aufgabe nicht ordnungsgemäß ausübt. Die WTG-Behörde hat hierzu ein Vorschlagsrecht.

#### 6. Aufwandsentschädigung und Sachkostenerstattung

Die Ombudsperson arbeitet ehrenamtlich. Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/12 des Höchstsatzes der jährlichen Ehrenamtspauschale nach dem EstG gezahlt.

Damit sind die laufenden Kosten, die durch die Arbeit der Ombudsperson entstehen (Auslagen, privates Büro, Arbeitsmaterial, Fahrt- und Telefonkosten), abgegolten.

## öffentliche Vorlage

Organisationseinheit Abteilung Soziales	Datum 06.05.2026	Drucksachen-Nr.
Beratungsfolge Konferenz Alter und Pflege	voraussichtlicher Sitzungstermin 16.06.2026	

Tagesordnungspunkt:

### **Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW)**

Den politischen Gremien des Kreises Gütersloh sollen folgende Beschlussvorschläge unterbreitet werden:

1. Das Gutachten „Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Gütersloh“ vom 28.03.2025 mit seiner Bedarfsprognose für die stationäre Pflege stellt angesichts der Tatsache, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine aktuelleren Daten der Pflegestatistik vorliegen, weiterhin eine verbindliche Entscheidungsgrundlage für eine bedarfsabhängige Förderung neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze gem. § 7 Abs. 6 APG NRW (verbindliche Bedarfsplanung) dar.
2. Der Kreis Gütersloh hält an der verbindlichen Bedarfsplanung im Kreis Gütersloh nach § 11 Abs. 7 APG NRW fest. Die zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld ist weiterhin an eine Bedarfsbestätigung geknüpft. Maßstab und Grundlage ist der Gesamtbedarf im Kreis Gütersloh.
3. Die Beschlüsse über die verbindliche Bedarfsplanung und über die Fördervoraussetzung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse treten mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
4. Der Auftrag für die Fortschreibung des Berichtes zur örtlichen Planung für das Jahr 2027 wird an ein externes Dienstleistungsunternehmen vergeben. Unter Berücksichtigung der kommunalscharfen Zuordnung ist ein neuerlicher Beschlussvorschlag für die verbindliche Pflegebedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 7 APG NRW zu erarbeiten.

#### **Erläuterungen:**

##### **1. Aktueller Verfahrensstand:**

Gemäß § 7 Abs. 1 APG NRW (Alten- und Pflegegesetz) hat der Kreis Gütersloh eine örtliche Pflegeplanung zu erstellen, die den Bestand und den Bedarf an Angeboten der pflegerischen Versorgung gegenüberstellen soll. Die örtliche Planung ist danach das Instrument, mit dem der Kreis seiner

Verpflichtung nachkommt, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur sicherzustellen.

Mit § 7 Abs. 6 APG NRW wurde die Option eingeräumt, eine verbindliche Bedarfsplanung für die Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen für drei Jahre festzulegen. Sie ist jährlich nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege und durch Beschluss des Kreistages festzustellen und öffentlich bekannt zu geben. Mit der Verbindlichkeit wird die Investitionskostenförderung über das Pflegewohngeld an eine Bedarfsbestätigung geknüpft.

Auf der Grundlage der „Pflegebedarfsanalyse“ vom 29.04.2021 zur örtlichen Planung wurde am 28.06.2021 durch den Kreistag die verbindliche Pflegebedarfsplanung erstmals zukunftsorientiert für drei Jahre beschlossen. Die Investitionskostenförderung (Pflegewohngeld) wurde an eine Bedarfsbestätigung geknüpft. Beide Entscheidungen wurden öffentlich bekannt gemacht, wodurch die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine bedingte Steuerung geschaffen wurden (DS-Nr. 5461). Diese wurde in den Folgejahren durch entsprechende Beschlüsse fortgeschrieben.

Zuletzt beschloss der Kreistag auf der Grundlage des Gutachtens „Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Gütersloh“ vom 30.06.2025 (DS-Nr. 5965) die verbindliche Pflegebedarfsplanung gem. § 11 Abs. 7 Satz 1 APG NRW für den Bereich neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze fortzuführen. Eine zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld (§ 14 APG NRW) ist ausschließlich an eine Bedarfsbestätigung des Kreises Gütersloh geknüpft. Maßstab und Grundlage für die Bedarfsfeststellung ist der Gesamtbedarf im Kreis Gütersloh entsprechend dem Basisszenario. Danach besteht in den nächsten 3 Jahren kein Bedarf an weiteren – nicht bereits geplanten – vollstationären Pflegeplätzen.

Der Beschluss über die verbindliche Pflegebedarfsplanung ist gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW jährlich zu überprüfen. Dies erfolgt, um Entwicklungen aufzuzeigen und zu entscheiden, ob die getroffenen Empfehlungen noch zutreffend sind.

Die Daten aus der Pflegestatistik werden allerdings nur alle zwei Jahre erhoben, so dass neue Daten aus der Statistik 2025 erst Ende 2026/ Anfang 2027 vorliegen. Insofern kann bei der diesjährigen Überprüfung des Beschlusses keine neue Berechnung vorgelegt werden, sondern lediglich eine Einschätzung, ob die Entwicklungen so eingetreten sind, wie in der Pflegebedarfsanalyse angenommen.

## 2. Zusammenfassung der aktuellen Situation im Kreis Gütersloh:

Das Platzangebot entwickelt sich wie erwartungsgemäß wie folgt:

	31.12.2024		31.12.2025	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
<b>Stationäre Einrichtungen</b>	34	2.671	35	2.730
<b>Pflegewohngruppen</b>	83	1.209	84	1.233
<b>Summe Rund-um-die-Uhr-Versorgung</b>		3.880		3.963

Aufgrund des Fachkräftemangels besteht die Einschätzung, dass weniger die zur Verfügung stehenden Betten den limitierenden Faktor darstellen, sondern vielmehr die zur Verfügung stehenden Fachkräfte.

Hierzu wurden die stationären Einrichtungen im April 2026 nochmals befragt. Diese Abfrage hat nicht zu einem einheitlichen Bild geführt. In mehreren Einrichtungen führt der Fachkräftemangel aber bereits jetzt dazu, dass nicht mehr alle vorhandenen Plätze belegt werden können. Momentan ist dies noch überschaubar, es ist aber zu befürchten, dass der Fachkräftemangel sich weiter zu spitzt. Es ist geplant, die Abfrage im Herbst zu wiederholen, um Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

## 3. Schlussfolgerungen/ Fazit:

Die verbindliche Pflegebedarfsplanung zeigt eine positive Wirkung, wenn es um eine zurückhaltende Investitionstätigkeit von stationären Pflegeeinrichtungen zugunsten von ambulanten und teilstationären Wohn- und Versorgungsangeboten geht. Auf diese Weise wird ein Beitrag zur weiteren Ambulantisierung und Kostendämpfung im Bereich der öffentlichen Haushalte geleistet.

Insbesondere wird aber den Bedürfnissen und den Vorstellungen der betroffenen Menschen und Angehörigen entsprochen, so lange es geht in ihrer Häuslichkeit zu verbleiben und auf Angebote zurückgreifen zu können, die die häusliche Pflege unterstützen.

Auch angesichts der knappen personellen Ressourcen in der Pflege werden durch die verbindliche Pflegebedarfsplanung keine stationären Platzkapazitäten geschaffen, die dazu führen könnten, dass der Wettbewerb um die ohnehin schon wenigen Fachkräfte in der Pflege noch zunehmen und die Platzzahl in den bestehenden Einrichtungen sowie die Qualität der Versorgung gefährden könnten.

Allerdings ist die weitere Angebotsentwicklung besonders im ambulanten Bereich weiter zu beobachten, insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der gesellschaftlichen Veränderungen/ Familienstrukturen und des Fachkräftemangels.

Im Ergebnis hat sich die Einführung der verbindlichen Pflegeplanung bewährt. Es gibt derzeit keine Anhaltspunkte, dass die Aussagen der zu Grunde gelegten „Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Gütersloh“ vom 28.03.2025 nicht mehr zutreffend sind. Neue Daten aus der Pflegestatistik liegen erst Ende 2026/ Anfang 2027 vor. Aus diesen Gründen soll im Zuge der jährlichen Überprüfung für ein weiteres Jahr an der verbindlichen Pflegeplanung festgehalten werden.

#### **4. Ausblick:**

Parallel zur Vorstellung in der Konferenz Alter und Pflege erfolgt die Vorstellung in der Bürgermeisterkonferenz am 16.06.2026. Die Beschlussfassung im Ausschuss für Arbeit und Soziales soll am 09.09.2026 erfolgen, im Kreisausschuss am 21.09.2026 und im Kreistag am 28.09.2026.

Die verbindliche Bedarfsplanung ist jährlich nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege und durch Beschluss des Kreistages festzustellen und öffentlich bekannt zu geben, so dass die nächste Beratung für das Jahr 2027 vorgesehen ist.